

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2023

„Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO)“

A. Problem

Zur Weiterentwicklung des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG) werden Neuerungen vorgeschlagen, die eine Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz notwendig machen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Einführung eines Teilzeitmodells Bildungszeit:

Nach § 3 BremBZG ist der Anspruch auf Bildungszeit wie folgt geregelt: Arbeitnehmenden, die an fünf Tagen in der Woche arbeiten, stehen innerhalb von zwei Jahren zehn Arbeitstage Bildungszeit zu. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich die Bildungszeit entsprechend. Es wird damit also auf die Tage abgestellt, die Arbeitnehmende regelmäßig arbeiten, nicht auf deren Beschäftigungsvolumen. Dies ist eine Regelung zugunsten der Arbeitnehmenden.

Den Umfang der Bildungszeit regelt § 8 BremBZG in Verbindung mit § 6 BremBZG-VO. Danach muss eine Bildungsveranstaltung mindestens einen Tag und acht Unterrichtseinheiten umfassen, mehrtägige Veranstaltungen werden ab einem Umfang von durchschnittlich sechs Unterrichtseinheiten anerkannt. Eine einwöchige Bildungszeitveranstaltung muss demnach mindestens 30 Unterrichtseinheiten umfassen (das entspricht 22,5 Zeitstunden) und ist insofern bereits eine Art Teilzeitmodell. Eine Unterscheidung nach dem Beschäftigungsvolumen der Teilnehmenden wird jedoch nicht getroffen. Für Personen, die nur mit maximal der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, könnte die Anzahl der Mindestunterrichtsstunden insofern ggf. eine Teilnahmehürde darstellen.

Grundsätzlich gestalten Bildungsanbieter ihre Maßnahmen zeitlich, inhaltlich und preislich nach ihren Vorstellungen bzw. der (vermuteten) Nachfrage. Das BremBZG legt lediglich den Rahmen fest. Dieser Rahmen ist deutlich flexibler als in anderen Bundesländern. Die Bremer Regelungen, die sich auf den Umfang der Bildungsveranstaltungen beziehen, könnten die Bildungszeit-Teilnahme teilzeitbeschäftigter Personen jedoch erschweren.

Bundesweit ist das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz das einzige Bildungsfreistellungsgesetz, das ein Teilzeitmodell vorsieht. Allerdings beträgt der Mindestunterrichtsumfang nach den Niedersächsischen Regelungen 40 Unterrichtsstunden und nicht wie in Bremen 30 Unterrichtsstunden. Das Niedersächsische Teilzeitmodell regelt einen

geringeren Unterrichtsumfang für Personen, die mit maximal der Hälfte der Arbeitszeit beschäftigt sind:

„Bildungsveranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Arbeitszeit entsprechend voll beschäftigter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt, können auch mit einem Mindestarbeitsumfang von vier Unterrichtsstunden täglich anerkannt werden.“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DVO-NBildUG)

Da das Bremische Modell acht Unterrichtsstunden bei eintägigen Veranstaltungen und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden bei mehrtägigen Veranstaltungen vorschreibt, würde eine Regelung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz auch für Bremer:innen, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollbeschäftigung in dem jeweiligen Unternehmen beträgt, die Teilnahmehürden senken.

- Änderungen des Ausschlusskatalogs zur Bestimmung der anerkennungsfähigen Bildungsveranstaltungen:

In § 3 Abs. 1 BremBZG-VO sind Veranstaltungen aufgeführt, die nicht nach dem BremBZG anerkannt werden können. Dieser Ausschlusskatalog wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob die Ausschlussgründe noch zeitgemäß sind und ob es Gründe für eine Öffnung der Kriterien gibt. Infolge einer entsprechenden Überprüfung werden folgende zwei Änderungen empfohlen:

- Derzeit können Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, nicht anerkannt werden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 8 BremBZG-VO). Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Interessierte für entsprechende Kurse keine Freistellung nach dem BremBZG erhalten konnten, selbst wenn die Kurse ihrer Berufsfähigkeit gedient hätten. Vorgeschlagen wird, entsprechende Veranstaltungen künftig dann anzuerkennen, wenn die durch sie zu erwerbenden Lizenzen oder ähnlichen Berechtigungen beruflichen Zwecken oder der Ausübung eines Ehrenamtes dienen; nicht aber Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen A und B dienen. Für diese soll es weiterhin keine Freistellung von der Arbeit nach dem BremBZG geben.
- Des Weiteren können Veranstaltungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes stattfinden, nicht anerkannt werden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 9 BremBZG-VO). Diese Eingrenzung scheint vor dem Hintergrund unserer globalen Welt nicht mehr zeitgemäß. Zudem führen die derzeitigen Regelungen dazu, dass Bildungsveranstaltungen zum Erwerb außereuropäischer Sprachen, wie z. B. Chinesisch zwar in Deutschland oder Spanien durchgeführt werden können, nicht aber in China. Vorgeschlagen wird, diesen Ausschluss zu streichen und dadurch die Durchführung von allen Veranstaltungen, die dem BremBZG entsprechen, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Senat ist gemäß § 10 Absatz 4 BremBZG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Vorschriften, insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit und über das Anerkennungsverfahren, zu erlassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Gegenüberstellung des aktuellen und zukünftigen Verordnungstextes (Anlage 1) und in der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz“ (Anlage 2) dargestellt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es sind keine finanziellen oder personellen Auswirkungen zu erwarten.

Da insbesondere Frauen mit minderjährigen Kindern in Teilzeit beschäftigt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung eines Teilzeitmodells Bildungszeit die Teilnahmehürde vor allem für diese Personengruppe herabsetzt.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Landesausschuss für Weiterbildung nach § 9 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes hat den Änderungen zugestimmt.

Ebenso haben folgende Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen den Änderungen zugestimmt: Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), Region Bremen-Elbe-Weser, die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V., die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven und die Handwerkskammer Bremen.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat die Änderungen am 21.11.2023 zur Kenntnis genommen.

Die Änderungsverordnung wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz.

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>Zuständig für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Senatorin für Kinder und Bildung für Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz, 2. die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport und die Jugendämter Bremen und Bremerhaven für Veranstaltungen nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz. 	<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>Zuständig für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Senatorin für Kinder und Bildung für Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz, 2. die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Jugendämter Bremen und Bremerhaven für Veranstaltungen nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz.
<p>§ 2 Antrag</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich bei der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die zuständige Behörde kann im Ausnahmefall eine spätere Einreichung gestatten.</p> <p>(2) Für die Antragstellung sind die von den zuständigen Behörden herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.</p>	<p>§ 2 Antrag</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich in Textform bei der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die zuständige Behörde kann im Ausnahmefall eine spätere Einreichung gestatten. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Für die Antragstellung sind die von den zuständigen Behörden herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.</p>
<p>§ 3 Inhalt der Leistungen</p> <p>(1) Veranstaltungen werden nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes anerkannt. Bildungszeitveranstaltungen unterstützen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen. Es werden nicht anerkannt:</p>	<p>§ 3 Inhalt der Leistungen</p> <p>(1) Veranstaltungen werden nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes anerkannt. Bildungszeitveranstaltungen unterstützen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen. Es werden nicht anerkannt:</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die ausschließlich beruflicher Ausbildung oder Umschulung dienen und auf eine Abschlussprüfung hinzielen; 2. Veranstaltungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation dienen; 3. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen; 4. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist; 5. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze durchgeführt werden; 6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind; 7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern; 8. Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen; 9. Veranstaltungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung; 10. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleich bleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die ausschließlich beruflicher Ausbildung oder Umschulung dienen und auf eine Abschlussprüfung hinzielen; 2. Veranstaltungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation dienen; 3. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen; 4. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist; 5. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze durchgeführt werden; 6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind; 7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern; 8. unbeschadet der Nummer 4 Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, es sei denn, sie dienen beruflichen Zwecken oder der Ausübung eines Ehrenamtes; wobei Veranstaltungen, die zum Beispiel dem Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen A und B dienen, in keinem Fall anerkannt werden; 9. Veranstaltungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung;

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>(2) Für Menschen mit Behinderungen können hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Inhalte Ausnahmen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die in der Regel der privaten Haushalts- oder Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungszeit anzuerkennen wären.</p>	<p>9. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleich bleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt.</p> <p>(2) Für Menschen mit Behinderungen können hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Inhalte Ausnahmen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die in der Regel der privaten Haushalts- oder Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungszeit anzuerkennen wären.</p>
<p>§ 4 Qualität und Umfang der Leistungen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in der Regel eine mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen hat, 2. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch aufgabenspezifisch qualifiziertes Personal erfolgt und 3. er geeignet ist. <p>Die Eignung des Veranstalters liegt vor, wenn es sich um eine staatliche Einrichtung handelt oder durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Veranstalters entgegenstehen.</p>	<p>§ 4 Qualität und Umfang der Leistungen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in der Regel eine mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen hat, 2. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch aufgabenspezifisch qualifiziertes Personal erfolgt und 3. er geeignet ist. <p>Die Eignung des Veranstalters liegt vor, wenn es sich um eine staatliche Einrichtung handelt oder durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Veranstalters entgegenstehen.</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>(2) Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält: <ol style="list-style-type: none"> a) Bildungsziele der Veranstaltung; b) Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung; c) Kompetenzerwartungen und Lerngegenstände pro Inhaltsfeld und d) Zeitplan. <p>Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen sich an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes oder des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes orientieren.</p> 2. die Dokumentation der aufgabenspezifischen Qualifikation des unterrichtenden Personals. 	<p>(2) Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält: <ol style="list-style-type: none"> a) Bildungsziele der Veranstaltung; b) Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung; c) Kompetenzerwartungen und Lerngegenstände pro Inhaltsfeld und d) Zeitplan. <p>Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen sich an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes oder des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes orientieren.</p> 2. die Dokumentation der aufgabenspezifischen Qualifikation des unterrichtenden Personals.
<p>§ 5 Öffentlichkeit</p> <p>Die Veranstaltung muss allen Personen offenstehen. Das setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird und 2. die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird. 	<p>§ 5 Öffentlichkeit</p> <p>Die Veranstaltung muss allen Personen offenstehen. Das setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird und 2. die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird.
<p>§ 6 Dauer</p> <p>(1) Die Veranstaltung muss mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens</p>	<p>§ 6 Dauer</p> <p>(1) Die Veranstaltung muss mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.</p>	<p>sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollbeschäftigung in dem jeweiligen Unternehmen beträgt, können für diese auch mit einem Mindestumfang von vier Unterrichtsstunden täglich anerkannt werden.</p> <p>(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.</p>
<p>§ 7 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen nach §§ 3 bis 6 anerkannt werden, wenn sie nach Bildungsziel, inhaltlichen Schwerpunkten, Kompetenzerwartungen und Zeitplan mit einer bereits anerkannten Veranstaltung übereinstimmen.</p>	<p>§ 7 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren anerkannt. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die anerkannte Veranstaltung beliebig oft wiederholt werden, wenn die für die Anerkennung maßgebenden Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Nach Ende dieses Zeitraumes ist die Anerkennung neu zu beantragen.</p>
<p>§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Der Veranstalter einer Bildungsmaßnahme hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Der Veranstalter einer Bildungsmaßnahme hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>(2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde gemäß deren Vorgaben Informationen zu der Veranstaltung und den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter die Arbeitsinhalte und Arbeitsergebnisse laufender und abgeschlossener Bildungsveranstaltungen sowie deren Finanzierung offenzulegen.</p>	<p>(2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde gemäß deren Vorgaben Informationen zu der Veranstaltung und den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter die Arbeitsinhalte und Arbeitsergebnisse laufender und abgeschlossener Bildungsveranstaltungen sowie deren Finanzierung offenzulegen.</p>
<p>§ 9 Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen</p> <p>Der Veranstalter hat Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt zu anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.</p>	<p>§ 9 Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen</p> <p>Der Veranstalter hat Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt zu anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.</p>
<p>§ 10 Widerruf und Rücknahme</p> <p>(1) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder 2. ein Veranstalter seinen Pflichten nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt. <p>(2) Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Sind binnen eines Zeitraums von drei Jahren drei Anerkennungen von Bildungsveranstaltungen eines Veranstalters widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann die Behörde die Anerkennung aller Bildungsveranstaltungen</p>	<p>§ 10 Widerruf und Rücknahme</p> <p>(1) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder 2. ein Veranstalter seinen Pflichten nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt. <p>(2) Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Sind binnen eines Zeitraums von drei Jahren drei Anerkennungen von Bildungsveranstaltungen eines Veranstalters widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann die Behörde die Anerkennung aller Bildungsveranstaltungen</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>staltungen dieses Veranstalters für die Zukunft widerrufen. Vor Ablauf eines Jahres nach diesem Widerruf werden Veranstaltungen dieses Veranstalters nicht anerkannt.</p>	<p>staltungen dieses Veranstalters für die Zukunft widerrufen. Vor Ablauf eines Jahres nach diesem Widerruf werden Veranstaltungen dieses Veranstalters nicht anerkannt.</p>
<p>§ 11 Übergangsvorschrift</p> <p>Bei Anträgen auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung, die bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden, kann auf Antrag des Veranstalters der Bildungsveranstaltung die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 465 — 223-i-2), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, weiter angewendet werden.</p>	<p>§ 11 Übergangsvorschrift</p> <p>Bei Anträgen auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung, die bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden, kann auf Antrag des Veranstalters der Bildungsveranstaltung die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 465 — 223 i 2), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, weiter angewendet werden.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S.465 2232i-2), die durch Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S.465 2232i-2), die durch Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz**

Vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 10 Absatz 4 des Bremischen Bildungszeitgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348 — 223-i-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz vom 17. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 452 — 223-i-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. unbeschadet der Nummer 4 Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, es sei denn, sie dienen beruflichen Zwecken oder der Ausübung eines Ehrenamtes; wobei Veranstaltungen, die zum Beispiel dem Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen A und B dienen, in keinem Falle anerkannt werden;“

b) Nummer 9 wird aufgehoben.

c) Nummer 10 wird Nummer 9.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollbeschäftigung in dem jeweiligen Unternehmen beträgt, können für diese auch mit einem Mindestumfang von vier Unterrichtsstunden täglich anerkannt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennungszeitraum

Veranstaltungen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren anerkannt. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die anerkannte Veranstaltung beliebig oft wiederholt werden, wenn die für die Anerkennung maßgebenden Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Nach Ende dieses Zeitraumes ist die Anerkennung neu zu beantragen.“

5. § 11 wird aufgehoben.

6. § 12 wird § 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den xx. xx 2023

Der Senat

Begründung:

Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 BremBZG-VO:

Anträge sollen auch auf elektronischem Weg und ohne handschriftliche eigenständige Unterschrift der Antragstellenden anerkannt werden können.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 BremBZG-VO:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 BremBZG-VO:

Künftig sollen Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, anerkannt werden können, wenn die durch die entsprechenden Veranstaltungen zu erwerbenden Lizenzen oder ähnlichen Berechtigungen einem beruflichen Zweck oder der Ausübung eines Ehrenamtes dienen.

Nicht gemeint sind allerdings Veranstaltungen, die dem Erwerb der Fahrerlaubnisklassen A oder B dienen. Hier wird vorausgesetzt, dass der Erwerb regelmäßig schwerpunktmäßig im privaten Interesse der Beteiligten liegt. Diese Erlaubnisklassen (Pkw, Zweirad) sind daher weiterhin nicht nach dem BremBZG anerkennungsfähig.

Nicht anerkennungsfähig sind ebenso Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 BremBZG-VO).

Sofern der Arbeitgeber der:des Beschäftigten ein Interesse daran hat, dass die:der Beschäftigte eine Fahrerlaubnis, Funklizenz oder ähnliche Berechtigung erwirbt, ist dies weiterhin im Rahmen betriebsinterner Weiterbildung zu ermöglichen und nicht über das BremBZG anerkennungsfähig.

Die mit dieser Ergänzung intendierte Anerkennungsfähigkeit zu beruflichen Zwecken oder der Ausübung eines Ehrenamtes zielt auf die Teilnehmenden und ihr Interesse an beruflicher Weiterentwicklung bzw. der Ausübung eines Ehrenamtes ab.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 9 BremBZG-VO:

Künftig sollen sämtliche Veranstaltungen, die dem BremBZG entsprechen, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt werden können.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 10 BremBZG-VO:

Neue Nummerierung

Zu § 6 Absatz 2 BremBZG-VO:

Künftig soll ein Teilzeitmodell für Arbeitnehmende geschaffen werden, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollbeschäftigung in dem jeweiligen Unternehmen beträgt.

Zu § 6 Absatz 3 BremBZG-VO:

Neue Nummerierung

Zu § 7 BremBZG-VO:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 11 BremBZG-VO:

Die Übergangsvorschrift ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 12 BremBZG-VO:

Neue Nummerierung und Aktualisierung